

## **Homosexualität – Ein rechtlicher Vorstoß als moralischer Anstoß**

**Referent: Prof. Dr. Franz Josef Wetz, Giessen\***

Menschen sind von Natur aus weder ganz gut noch ganz böse. Einerseits begegnen sie einander nicht selten in gegenseitiger Achtung, Fairness und Hilfsbereitschaft, andererseits sind sie versucht, sich durch Gewalt oder Korruption Vorteile und Macht gegenüber anderen zu verschaffen. Moralische Appelle vermögen dagegen oft wenig – erzwing- und einklagbare Rechtsregeln und Institutionen, die diese tatsächlich auch durchsetzen, helfen da eher. Nach dem Philosophen Immanuel Kant liegt dabei die Begrenzung der Freiheit eines Menschen immer dort, wo die Freiheit eines anderen berührt wird. Grundsätzlich billigte er zwar allen Menschen diese Freiheit zu, sprach aber in der Praxis Frauen und Bediensteten beispielsweise das Wahlrecht ab. Auch Thomas Jefferson, für den es eine selbstverständliche Wahrheit war, dass alle Menschen frei und gleich von ihrem Schöpfer erschaffen werden\*\*, sah keinen Widerspruch darin, in seinem Hause Sklaven zu halten. So blieben auch bedeutende Theoretiker der menschlichen Freiheitsrechte im Alltag nicht selten hinter ihren großen Worten zurück. Daraus wird es verständlich, dass Rechtsansprüche, die sich eigentlich zwangsläufig aus anerkannten Rechtsgrundsätzen ergeben – nämlich der Gleichheit des Menschen vor dem Gesetz - aus historischer Nicht-Selbstverständlichkeit heraus erst eigens beim Namen genannt werden müssen. Hätten etwa seinerzeit im Parlamentarischen Rat nicht auch vier Frauen gesessen, wäre der Gleichberechtigungsartikel wohl kaum ins Grundgesetz hineingelangt.

Zu Recht fordern heute auch Lesben und Schwule, die sich offen zu ihrer Sexualität bekennen, eine rechtliche Gleichstellung mit Heterosexuellen sowie den Abbau gesellschaftlicher Diskriminierungen und Benachteiligungen. Die rechtliche Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung, soweit diese sozialverträglich ist, ergibt sich auch zwingend aus der Achtung vor der Menschenwürde und dem Recht auf Selbstentfaltung. Noch in den 50er Jahren wurde dennoch die Klage eines Schwulen gegen den § 175 vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil abgewiesen, dass homosexuelle Betätigung sittenwidrig sei.

Angesichts gerade auch der Fortgeltung des im Nationalsozialismus verschärften § 175 bis 1969 wäre aber die ausdrückliche rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen ein genauso bedeutsames und wichtiges Signal wie es die ausdrückliche Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz gewesen ist. Dies um so mehr, als es sich bei der Diskriminierung von Homosexuellen bei näherer Betrachtung nicht nur einfach um die Diskriminierung einer Minderheit handelt, sondern um eine Form von verkapptem Rassismus.

---

\* Auszug aus BEFAH e.V./König, B. [Redaktion] (2003): Stärke gefragt – Eltern und ihre homosexuellen Kinder. – Bericht über das Bundeselternreffen vom 21.-23. März 2003 in Berlin. S. 29 -31 . ---  
Nach Notizen des Redakteurs und dem folgendem Aufsatz: Wetz, F. J. (2002): Homosexualität – Ein rechtlicher Vorstoß als moralischer Anstoß. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [ARSP] **88** (1) 102 - 113

\*\*The Declaration of Independence (amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, formuliert unter Vorsitz von T. Jefferson, mit einer der frühesten Erklärungen der Menschenrechte): „... We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. ...“ (*Dabei schließt das dritte der drei Elementargrundrechte „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück“ sicherlich auch die freie Wahl des Lebenspartners ein – anders wäre es nicht zu realisieren.* – Nach „Living Documents of American History“, Washington D.C.: United States Information Service o.J. [1969])

Denn geht man von der Prämisse aus, dass Homosexualität ein naturgegebenes Phänomen ist, dann ist Homophobie letztlich die Angst vor der Tatsache ihrer Naturgegebenheit. Wir alle können uns für oder gegen die eigene Sexualität entscheiden, uns zu ihr bekennen oder sie verleugnen, verschweigen und verstecken. Wir können uns aber nicht dafür oder dagegen entscheiden, von anderen sexuell angezogen zu werden – und erst recht nicht, von wem und von wem nicht.

Da wir alle dies täglich erfahren, liegt es nahe, dazu auch Ursachenforschung zu betreiben. Eine solche Ursachenforschung führt dabei keineswegs zur Bewertung der Homosexualität als `Störung`, nein, vielmehr macht sie als ernsthafte wissenschaftliche Forschung eine solche Bewertung sogar unmöglich: Die ergibt sich nur dann, wenn sie bereits von vornherein vorausgesetzt wurde, in einem Zirkelschluss. Es besteht allerdings die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die Aufdeckung der Mechanismen der Entstehung von Homosexualität zu „eugenischen Maßnahmen“ führen könnte, d.h. zu vor- und nachgeburtlichen Eingriffen ins Erbgut oder zur Abtreibung von Ungeborenen wegen voraussichtlicher Homosexualität auf der Grundlage genetischer Tests. Ungeachtet der Gefahr solchen menschenverachtenden Missbrauchs wird es aber vielleicht nicht zu verhindern sein, dass die biologische Forschung irgendwann Licht in die Mechanismen der Entstehung der sexuellen Orientierung bringen wird. So lange Homosexualität nicht als eine normale menschliche Eigenschaft akzeptiert, sondern unter welchem Vorwand auch immer abgelehnt und ausgegrenzt wird, bleibt derartige Forschung gefährlich.

Wenn nun aber die Homosexualität eine biologische Eigenschaft ist, wofür alles spricht, ist sie in moralischer Hinsicht ebenso bedeutungslos wie die Augen-, Haar- oder Hautfarbe, Rechts- oder Linkshändigkeit oder die Körpergröße. Bewertet man solche moralneutralen, sozialverträglichen Persönlichkeitsmerkmale trotzdem, so folgt man den Strukturen des Rassismus, ist also eine Art von Rassist. Üblicherweise wird nämlich rassistisch genannt, wer an sich sozialverträgliche, wertneutrale Naturanlagen wie etwa eine bestimmte Hautfarbe moralisch auflädt, um deren Merkmalsträger entweder zu privilegieren oder zu diskriminieren. Wer etwa demnach behauptet, das Leben eines Menschen mit heterosexueller Orientierung sei auf Grund dieser sexuellen Veranlagung wertvoller, sittlicher, gesünder oder natürlicher als das von Schwulen und Lesben, ist - ob er es möchte oder nicht – im Grunde ein Rassist.

Dies sollte auch bedenken, wer auf Grund „natürlicher Sittengesetze“ oder vermeintlicher „Wesensbestimmungen des Menschen“ weiterhin homosexuelle Lebensweisen als „unsittlich“ oder „unnatürlich“ verurteilt.

Dabei ist das Vorkommen der Homosexualität in der Natur wertneutral – es hat keine normative Kraft. Gebote bzw. Verhaltensanforderungen sollten jedoch nicht der Natur zuwiderlaufen.

Vor der Berücksichtigung unterschiedlicher Kulturen und Religionen besteht eine existentielle Gemeinsamkeit der Menschen darin, dass sie bestimmte Grundbedürfnisse haben und in Würde leben wollen – ohne Not und in sozialer Anerkennung. Zu diesen Grundbedürfnissen gehört auch der Wunsch nach sexueller Selbstbestimmung. Niemand hat das Recht, im Rahmen der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit die Freiheit anderer einschränken zu wollen.